

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHENKONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 2

Greifswald, den 27. Februar 1970

1970

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	7	D. Freie Stellen	11
Nr. 1) Geschäftsordnung der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik	7	E. Weitere Hinweise	11
Nr. 2) Geschäftsordnung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik	10	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	11
Nr. 3) Vereinbarung - Umgemeindung Aalbude -	11	Nr. 4) Buchhinweis über August Hermann Franke - Werke in Auswahl	11
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	11	Nr. 5) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1970	11
C. Personalnachrichten	11	Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1970 für den Schriftdienst	12
		Nr. 7) Christsein in nachchristlicher Gesellschaft - Stellungnahme des Theol. Studienausschusses des Nationalkomitees des LWB in der DDR	12

Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahre 1969 heimgelufen:

- am 5. 1. Diakon i. R. August Hamann in Stralsund, zuletzt Gemeinédiakon in Eixen, im Alter von 79 Jahren
- am 30. 1. Diakonisse Charlotte Verheiden, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 79 Jahren
- am 2. 2. Martha Höhnke, frühere Küchenhilfe im Ev. Konsistorium Greifswald, im Alter von 84 Jahren
- am 10. 2. Diakonisse Charlotte Rieger, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 72 Jahren
- am 14. 2. Martha Wandt, früher Küsterin in Stralsund, im Alter von 87 Jahren
- am 16. 2. Johannes Kath, früher landwirtschaftlicher Sachverständiger beim Ev. Konsistorium Greifswald, im Alter von 67 Jahren
- am 22. 2. Pfarrer Johannes-Erich Neumann, Pfarrer an St. Nicolai Stralsund, im Alter von 63 Jahren
- am 23. 2. Pfarrer i. R. Paul Trapp, zuletzt Pfarrer in Torgelow, im Alter von 75 Jahren
- am 26. 2. Richard Boehl, Kirchendiener in Bergen, im Alter von 76 Jahren
- am 26. 2. Diakonisse Helene Will, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 89 Jahren
- am 17. 3. Oberkonsistorialrat Dr. Hans-Joachim Weber, Greifswald, im Alter von 56 Jahren
- am 17. 3. Pfarrer i. R. Ernst Letzmann, zuletzt Pfarrer in Saßnitz, im Alter von 78 Jahren
- am 21. 3. Diakonisse Hedwig Baumann, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 81 Jahren
- am 23. 3. Diakonisse Jutta Poetter, frühere Oberin des Mutterhauses „Bethanien“, im Alter von 87 Jahren

**Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter
wurden im Jahre 19 69 heimgelieben**

- am 2. 4. Diakonisse Gertrude Strübing, Gemeindegewerkschwester in Grimmen, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 39 Jahren
- am 5. 4. Pfarrer i. R. Karl Böttiger, zuletzt Pfarrer in Hohendorf, Kkr. Wolgast, im Alter von 81 Jahren
- am 5. 4. Pfarrer i. R. Ernst Meinhof, zuletzt Pfarrer in Ducherow, Kkr. Anklam, im Alter von 87 Jahren
- am 27. 4. Pfarrer i. R. Ludwig Rodenberg, zuletzt Pfarrer in Kartlow, Kkr. Demmin, im Alter von 79 Jahren
- am 27. 4. Diakonisse Dora Drescher, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 75 Jahren
- am 10. 5. Richard Beyer, früher Küster an St. Marien Anklam, im Alter von 71 Jahren
- am 16. 5. Präses D. Dr. Werner Rautenberg, Präses der Landessynode und Bevollmächtigter des Ev. Hilfswerkes in Greifswald, im Alter von 73 Jahren
- am 21. 5. Katharina Kurth, frühere Katechetin in Wolgast, im Alter von 71 Jahren
- am 4. 6. Paul Markowsky, Rentamtsangestellter in Altentreptow, im Alter von 72 Jahren
- am 14. 6. Diakonisse Helene Kranz, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 79 Jahren
- am 16. 6. Pfarrer i. R. Siegfried Cyrus, zuletzt Pfarrer in Bodstedt, Kkr. Barth, im Alter von 65 Jahren
- am 5. 8. Ludwig Kröger, früher Rentamtsleiter in Stralsund, im Alter von 93 Jahren
- am 7. 9. Albert Uhe, Konsistorialobersekretär i. R., im Alter von 79 Jahren
- am 2. 10. Superintendent i. R. Paul Ewert, zuletzt Superintendent und Pfarrer in Pasewalk, im Alter von 84 Jahren
- am 21. 10. Kantor Berthold Arndt, zuletzt Kantor in Japenzin, Kkr. Anklam, im Alter von 88 Jahren
- am 24. 11. Diakonisse Auguste Brehmer, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 89 Jahren
- am 25. 11. Diakonisse Elisabeth Wetzel, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 94 Jahren
- am 30. 11. Willi Gross, Kirchsteuererheber beim Kreiskirchlichen Rentamt in Greifswald, im Alter von 74 Jahren
- am 24. 12. Superintendent i. R. Dr. Rolf Berg, zuletzt Pfarrer in Weitenhagen und Superintendent des Kkr. Greifswald-Land, im Alter von 79 Jahren

„Der Tod ist verschlungen in den Sieg, Tod wo ist dein Stachel?
Hölle, wo ist dein Sieg?
Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gibt durch unsern Herrn Jesus Christus!“

1. Kor. 15, 55 u. 57

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Geschäftsordnung der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat sich gemäß Artikel 12 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung des Bundes folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

- (1) Das Präsidium bereitet die Tagungen der Synode im Einvernehmen mit der Konferenz vor.
- (2) Wenn die Konferenz oder fünfzehn Synodale die Einberufung der Synode verlangen, muß der Präses innerhalb von 10 Wochen nach Erhalt des Antrages die Synode einberufen.
- (3) Das Präsidium bestimmt für jede Tagung, wer die Gottesdienste und die täglichen Andachten halten soll.

§ 2

- (1) Der Präses beruft die Synode in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Beginn einer Tagung ein. Den Mitgliedern der Synode und den Mitgliedern der Konferenz ist unter Anlage der vorgesehenen Tagesordnung der Ort, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Tagung mitzuteilen.
- (2) Die Entscheidung über die endgültige Tagesordnung trifft die Synode auf der ersten Sitzung jeder Tagung.
- (3) Bereits vorhandene Vorlagen sind den Synodalen mit der Einladung zu übersenden.
- (4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Konferenz Gäste zur Tagung der Synode einladen. Es kann ihnen während der Tagung das Wort erteilen.

§ 3

- (1) Jedes Mitglied der Synode ist verpflichtet, an allen Sitzungen jeder Tagung von Anfang bis Ende teilzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat jedes Mitglied dies dem Präses so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Stellvertreter eingeladen werden kann.
- (2) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben wollen, haben hierzu das Einverständnis des Präses einzuholen.
- (3) Die Tagungsteilnehmer sollen sich aller Beifalls- und Mißfallenskundgebungen enthalten.

§ 4

- (1) Der Präses eröffnet die Beratungen. Zu Beginn einer Tagung läßt er durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit feststellen.
- (2) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird während einer Tagung die Beschlußfähigkeit angezweifelt, muß der Namensaufruf wiederholt werden.
- (4) Die Mitglieder der Konferenz, die nicht der Synode angehören, der Leiter des Sekretariats des Bundes und

die Sekretäre der Kommissionen, die nicht der Synode angehören, nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil. Sie sind bei dem Namensaufruf zu Beginn jeder Tagung mit aufzurufen, bleiben aber für die Feststellung der Beschlußfähigkeit außer Betracht.

§ 5

- (1) Die Synode trifft die Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zu dieser Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.
- (2) Diese Entscheidung wird von einem Legitimationsprüfungsausschuß vorbereitet, dem ein Mitarbeiter des Sekretariats zur Hilfeleistung beigegeben wird. Der Legitimationsprüfungsausschuß hat das Recht, die Wahlunterlagen einzusehen.

§ 6

Vor Schluß jeder Vollsitzung setzt der Präses den Beginn der nächsten fest.

§ 7

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präses, seinen beiden Stellvertretern und den beiden Beisitzern.
- (2) Die Stellvertreter unterstützen den Präses bei der Leitung der Sitzungen.
- (3) Die Beisitzer fertigen die Verhandlungsniederschriften von den Vollsitzungen, führen die Rednerliste und zählen bei Beschlußfassung erforderlichenfalls die Stimmen.
- (4) In der ersten Sitzung nach der Neubildung jeder Synode wird das Präsidium aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Synodalen gewählt. Der Präses, die Stellvertreter und die Beisitzer werden in drei getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

- (1) Die Synode kann zur Förderung ihrer Arbeit Tagungsausschüsse bilden. Für die Dauer der Legislaturperiode bildet die Synode bei ihrem ersten Zusammentreten folgende Tagungsausschüsse:
 - a) Legitimationsprüfungsausschuß
 - b) Haushaltsausschuß
 - c) Rechtsausschuß
 - d) Wahlvorbereitungsausschuß.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören keinem Ausschuß an, können aber in jedem Ausschuß das Wort ergreifen und Anträge stellen.
- (3) Die Mitgliederzahl jedes Ausschusses wird von der Synode festgelegt; die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Synode sinngemäß. Jeder Ausschuß wählt sich seinen

Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 9

(1) Für alle Wahlen werden der Synode Vorschläge vorgelegt. Diese werden durch den Wahlvorbereitungsausschuß außer für diesen selbst und das Präsidium gemacht. Für einen Nominierungsausschuß zur Wahl des neuen Präsidiums macht das bisherige Präsidium einen Vorschlag. Für die Wahl des Wahlvorbereitungsausschusses macht das neu gewählte Präsidium einen Vorschlag.

(2) Zusätzlich können aus der Mitte der Synode weitere Vorschläge gemacht werden. Sofern ein Name von mindestens fünf Synodalen unterstützt wird, muß er in den Vorschlag aufgenommen werden.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wenn ein Synodaler es verlangt, muß die Wahl geheim erfolgen. Die Wahl des Wahlvorbereitungsausschusses erfolgt in jedem Falle geheim. (Zur Wahl des Präsidiums vgl. § 7 (2), zur Wahl der synodalen Mitglieder der Konferenz vgl. § 9 (5).)

(4) Sofern bei einer Wahl Stellvertreter zu bestimmen sind, erfolgt dies in einem gesonderten Wahlgang.

(5) Die Synode wählt aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder ihre Vertreter in die Konferenz gemäß Artikel 14 Absatz 1 d) der Ordnung des Bundes. Der Wahlvorbereitungsausschuß schlägt die doppelte Anzahl der zu wählenden Personen vor. Jeder zusätzliche Vorschlag aus der Synode muß in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wenn er von mindestens fünf weiteren Synodalen unterstützt wird. Gewählt ist, wer die meisten - mindestens aber 31 - Stimmen erhalten hat. Wird das im ersten Wahlgang nicht für alle zu Wählenden erreicht, müssen weitere Wahlgänge erfolgen. Bei jedem solchen werden die beiden Namen, die im vorhergehenden die geringste Stimmenanzahl erhalten haben, gestrichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Auszählung der Stimmen kann außerhalb der Sitzung erfolgen.

§ 10

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Die Synode kann die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder der Konferenz und der Leiter des Sekretariats können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. Teilnahmeberechtigt sind auch die Sekretäre der Kommissionen und die Referenten des Sekretariats. Außerdem kann jedes Mitglied der Synode an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Das gilt auch für den Wahlvorbereitungsausschuß, soweit er nichts anderes beschließt.

(3) Über nicht öffentliche Verhandlungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Synode kann eine öffentliche Berichterstattung beschließen.

§ 11

Gegenstand der Verhandlungen bilden die Vorlagen der Konferenz, Anträge von Gliedkirchen, selbständige An-

träge von einzelnen Synodalen oder sonst vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 12

(1) Anträge von Gliedkirchen oder von einzelnen Synodalen sind dem Präses spätestens fünf Wochen vor dem Beginn einer Tagung der Synode schriftlich einzureichen. Er hat sie zu prüfen und, sofern sie zur Zuständigkeit der Synode gehören, im Einvernehmen mit der Konferenz auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Alle verspätet eingegangenen Anträge sind der Synode bei der Verhandlung über die endgültige Tagesordnung bekanntzugeben. Die Synode entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob und wann sie über diese Anträge verhandeln will.

(3) Selbständige, d. h. nicht mit einem anderen Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehende Anträge von Mitgliedern der Synode oder Anträge der Konferenz, die während der Tagung gestellt werden, verliert der Präses und fragt nach der Unterstützung. Erklärt wenigstens fünf Mitglieder der Synode die Unterstützung, so muß über den Antrag verhandelt werden.

(4) Abänderungs- und Gegenanträge können aus der Mitte der Synode und von den Mitgliedern der Konferenz jederzeit bis zum Schluß einer Beratung gestellt werden. Es muß über jeden Antrag abgestimmt werden, der nach Feststellung des Präses wenigstens von fünf Mitgliedern der Synode unterstützt wird.

(5) Alle Anträge, die während der Tagung gestellt werden, müssen dem Präsidium schriftlich übergeben werden. Lediglich Anträge zur Geschäftsordnung sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Synode liegen, werden vom Präses nicht zugelassen.

§ 13

Eingaben an die Synode werden vom Präses einem Ausschuß zugeleitet. Sie werden Verhandlungsgegenstand wenn der Ausschuß sie für geeignet hält.

§ 14

(1) Der Bericht der Konferenz an die Synode gemäß Artikel 13 (1) der Ordnung des Bundes wird eine Berichtsausschuß zugeleitet, der die Stellungnahme der Synode vorbereitet. Darüber hinaus soll der Bericht auch in den anderen Ausschüssen behandelt werden.

(2) Die Tätigkeit der Kommissionen des Bundes soll auf jeder Tagung durch die Synode überprüft werden.

(3) Die Synode kann der Konferenz Vorschläge für die Beteiligung von Synodalen und Stellvertretern an der Arbeit der Kommissionen machen.

§ 15

(1) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung. Die Verhandlung in der Synode vor der Überweisung an einen Ausschuß gilt nur als erste Lesung, wenn der Gesetzestext vorgelegt ist und zur allgemeinen Aussprache gestellt war. Der zweiten Lesung ist der Bericht des Ausschusses zugrunde zu legen.

(2) Die erste und die zweite Lesung soll nicht am gleichen Tage stattfinden.

(3) Kirchengesetze, die eine Änderung der Ordnung des Bundes enthalten, müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode beschlossen werden.

(4) Bei der Vorbereitung der Tagung ist das Einspruchsrecht der Konferenz gemäß Artikel 12 (4) der Ordnung des Bundes zu berücksichtigen.

§ 16

(1) Antragsteller und Berichterstatter der Ausschüsse erhalten das Wort zu Beginn der Beratung; die übrigen Mitglieder der Synode und der Konferenz erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden, erhalten das Wort:

- a) die Mitglieder des Vorstandes der Konferenz,
- b) der Berichterstatter und
- c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(3) Wer das Wort erhalten hat, darf nur vom Präses unterbrochen werden. Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann ihn der Präses ermahnen und im Wiederholungsfall die Synode befragen, ob sie den Redner weiter hören will.

(4) Die Synode kann die Redezeit beschränken.

§ 17

Wenn ein Antrag auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Beratung gestellt worden ist, nennt der Präses die Namen der noch vorgemerkten Redner und stellt den Antrag dann sofort zur Abstimmung. Wird der Antrag auf Schluß der Beratung angenommen, erhält der Berichterstatter und bei selbständigen Anträgen der Antragsteller das Schlußwort.

§ 18

(1) Wenn der Präses festgestellt hat, daß keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn ein Antrag auf Schluß der Beratung angenommen ist, muß über die vorliegenden Anträge zu dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand abgestimmt werden.

(2) Abstimmungen im Plenum dürfen nicht erfolgen, solange Ausschüsse tagen.

§ 19

(1) Der Gegenstand der Beschlußfassung ist vom Präses in eine einfache und bestimmte Form zusammenzufassen, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Dabei ist der Sachinhalt der Abstimmungsfrage zur Entscheidung zu stellen ohne Rücksicht auf die formale Gestalt als Gegenantrag, Abänderungsantrag, Ausschussempfehlung oder dergleichen. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage vor der Abstimmung schriftlich festzuhalten und zu verlesen.

(2) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(3) Vor allen übrigen Anträgen haben in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang: Der Antrag auf

- a) Übergang zur Tagesordnung,
- b) Vertagung,
- c) Überweisung an einen Ausschuß.

(4) Anträge, die durch Beschluß der Synode erledigt sind, dürfen während der gleichen Tagung nicht noch einmal gestellt oder behandelt werden.

§ 20

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.

(2) Das Präsidium soll die Reihenfolge der Fragen nach Bejahung, Verneinung und Enthaltung nicht willkürlich während einer Beratung ändern, sondern möglichst immer nach dem gleichen Schema fragen.

(3) Ist das Ergebnis nicht eindeutig, müssen die Stimmen gezählt werden.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Auf Antrag von 15 Synodalen muß namentlich abgestimmt werden. Dieser Antrag muß schriftlich mit den entsprechenden Unterschriften eingbracht werden. Die Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder der Synode; der Präses stimmt zuletzt. Die Aufzeichnung über die Abstimmung jedes einzelnen Synodalen muß der Verhandlungsniederschrift beigelegt werden.

(6) Auf Antrag eines Synodalen, der von fünf weiteren Mitgliedern der Synode unterstützt wird, muß über einen Antrag geheim abgestimmt werden.

(7) Ein Antrag gemäß Absatz (6) geht einem Antrag gemäß Absatz (5) vor.

§ 21

(1) Die Verhandlungsniederschriften sollen den Verlauf und die wesentlichsten Verhandlungsgegenstände enthalten. Insbesondere müssen aufgeführt sein: die Feststellungen über die Beschlußfähigkeit, die Namen der Redner, die Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Fassung, die Ergebnisse der Abstimmungen gemäß den Feststellungen des Präses, die Ergebnisse von Wahlen gemäß der Auszählung und wichtige Mitteilungen des Präsidiums.

(2) Die Verhandlungsniederschriften werden durch beide Beisitzer und den Präses unterschrieben. Sie liegen in der nächsten Sitzung oder, wenn sie noch nicht fertiggestellt werden konnten, in einer späteren zur Einsicht aus. Einsprüche sind bei einem Mitglied des Präsidiums geltend zu machen. Der Präses entscheidet, ob eine Berichtigung vorgenommen wird. Wird dies abgelehnt, kann der Beanständende die Entscheidung der Synode verlangen.

§ 22

Die Synode beschließt über die Erstattung von Reisekosten und Tagegeldern ihrer Mitglieder.

§ 23

Auf den Antrag des Präses hat das Sekretariat die erforderlichen Hilfskräfte für die Tagung der Synode bereitzustellen. Für sein Büro erfährt der Präses Unterstützung durch das Sekretariat.

§ 24

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden geändert werden. Die Abänderungen treten sofort mit der Beschlußfassung in Kraft. Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden Präsidium und Rechtsausschuß der Synode in einer gemeinsamen Sitzung endgültig.

§ 25

Zur Vorbereitung der Arbeit der Synode können durch das Präsidium zwischen den Tagungen Informationsbesprechungen durchgeführt werden. Diese sollen regional aufgliedert werden. Dazu werden auch die Stellvertreter der Synodalen eingeladen.

Potsdam, den 12. September 1969

gez. Braecklein
Präses

Nr. 2) Geschäftsordnung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie des weiteren Vorstandsmitgliedes in der konstituierenden Tagung der Konferenz findet unter Leitung des Präses der Synode statt.

§ 2

(1) Die Konferenz tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

Zu den Tagungen sollen die Mitglieder unter rechtzeitiger Unterrichtung über die hauptsächlichen Verhandlungsgegenstände in der Regel 14 Tage vor der Tagung eingeladen werden. Die Mitglieder können ihrerseits Tagesordnungspunkte anmelden. Die endgültige Feststellung der Tagesordnung erfolgt, erforderlichenfalls durch Beschluß, zu Beginn der Tagung.

(2) Der Vorstand kann die Konferenz eilig zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muß dies tun, wenn 5 Mitglieder oder 3 Kirchenleitungen es verlangen.

§ 3

(1) Die Verhandlungen der Konferenz sind geleitet von dem Ziel, Anliegen, die alle Kirchen gleichermaßen betreffen, brüderlich zu beraten und in möglichst weitgehender Übereinstimmung gemeinsam zu handeln.

(2) Ist eine Abstimmung notwendig, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sind den Nein-Stimmen nicht zuzurechnen.

(3) Bei Fragen von besonderer Bedeutung kann die Konferenz vor dem Eintritt in die Abstimmung feststellen, daß für die Beschlußfassung die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

(4) Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes muß bei Wahlen, Berufungen und Ernennungen geheim abgestimmt werden. Diese Vorschrift findet bei der personellen Zusammensetzung der Kommissionen nur Anwendung, wenn die Konferenz es beschließt.

§ 4

Will eine Kirche von der Möglichkeit des Artikels 1 (5) BO Gebrauch machen, so hat sie ihren Widerspruch dem Sekretariat schriftlich oder telegrafisch mitzuteilen; die Frist beginnt mit dem Eingang des betreffenden Beschlusses bei der Gliedkirche.

§ 5

(1) Der Leiter des Sekretariats hat das Recht, Mitarbeiter des Sekretariats zum Vortrag und zur Auskunftserteilung zu einzelnen Tagesordnungspunkten in die Sitzungen mitzubringen. Er bestimmt den Protokollanten der Tagung.

(2) Die Konferenz kann beschließen, daß sie zu einzelnen Punkten ohne Berater und Mitarbeiter tagt. Dies geschieht jedesmal bei der Wahl des Vorstandes.

§ 6

(1) Die Tagungen sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich. Die Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen des Bundes werden durch ihre Mitglieder in der Konferenz unterrichtet, soweit die Konferenz im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(2) Das Protokoll der Konferenztagungen wird von dem Vorsitzenden oder einem Vertreter, dem Leiter des Sekretariats und dem Protokollanten unterschrieben. Es wird nicht veröffentlicht und ist vertraulich. Jedem Mitglied der Konferenz erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 7

In den Sitzungen des Vorstandes kann sich der Präses durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen; die anderen vier Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 8

Auf jeder Tagung der Konferenz berichten der Vorstand und das Sekretariat über ihre Tätigkeit zwischen den Tagungen.

§ 9

Für die Durchführung der Beschlüsse der Konferenz ist das Sekretariat verantwortlich. Der Leiter hat den Vorstand über auftretende Schwierigkeiten bei der Durchführung Bericht zu erstatten.

§ 10

Diese Geschäftsordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Konferenz geändert werden.

Berlin, den 10. Januar 1970

Konferenz der Ev. Kirchenleitungen in der DDR
D. Schön herr

Nr. 3) Vereinbarung

Die Evangelische Landeskirche Greifswald, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat in Schwerin, haben mit Zustimmung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Greifswald und des Synodalausschusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten vereinbart:

§ 1

Der zur Kirchengemeinde Dargun gehörende Ausbau Aalbude wird aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aus- und in die Evangelische Landeskirche Greifswald (Kirchengemeinde Verchen, Kirchenkreis Demmin) eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Greifswald, den 3. Dezember 1969

Die Kirchenleitung

(LS) gez. D. Krummacher

Schwerin, den 15. Dezember 1969

Der Oberkirchenrat

(LS) gez. D. Beste

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen**C. Personalmeldungen****Berufen:**

Pastor Hans-Joachim Möller-Titel mit Wirkung vom 1. November 1969 zum Pfarrer von Hohenmockler, Kirchenkreis Altentreptow, eingeführt am 30. November 1969.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Hildebrand Schwerin, Velgast, Kirchenkreis Barth, mit Wirkung vom 1. Februar 1970.

D. Freie Stellen**E. Weitere Hinweise****Nr. 4) Buchhinweis**

In der Evangelischen Verlagsanstalt Berlin ist erschienen:

August Hermann Francke - Werke in Auswahl
Herausgegeben von Professor D. Erhard Peschke,
Halle.

XII. 432 Seiten. Gr. -8⁰. Ganzleinen 45,- M.

Es handelt sich bei diesem Werk um eine erstmals veranstaltete Auswahl von Quellschriften und neueren Untersuchungen zur Theologie, Frömmigkeit, Mission, Pädagogik und Diakonie des halleischen Pietismus und seines Begründers.

Der Band gliedert sich in folgende Hauptabschnitte (mit jeweils 3 bis 7 Unterabschnitten): I. Biographisches, II. Schriften zur kirchlichen Reform, III. Pädagogische Schriften, IV. Schriften zum Studium der Theologie, V. Schriften zur Hermeneutik, VI. Predigten, VII. Schriften zur Lebensführung.

Der Anhang besteht aus Nachwort, Zeittafel, Erläuterung der von Francke gebrauchten Fremdwörter und Abkürzungen, Bibelstellenregister, Personenregister, Sachregister.

In dem Nachwort wird die kirchengeschichtliche Bedeutung des Pietismus, die Theologie August Hermann Franckes und die Stellung des halleischen Pietisten in der Geschichte der Theologie gewürdigt.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 5) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1970**

Die Konfirmandengabe 1970 ist für zwei Gemeinden bestimmt, die sich gegenwärtig in einer besonderen Notlage befinden:

Für die Christugemeinde in Plauen i. Vogtl. und für die Stadtkirchengemeinde in Radeberg bei Dresden.

Die Christugemeinde hat als einzige der sechs evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Stadt Plauen i. V. nie ein eigenes Gotteshaus besessen. Dabei umfaßt sie die beiden großen Wohngebiete der Ost- und der Süd-Vorstadt mit insgesamt 12.000 Einwohnern, unter denen die 3.000 Glieder der Christugemeinde leben.

Im vergangenen Jahre konnte die Christugemeinde das ganze Gebäude eines ehemaligen Maschinenhauses übernehmen, in dessen Erdgeschoß sie bereits seit über 20 Jahren ihre Gottesdienste hält. Dieses verhältnismäßig kleine Gebäude wird nun erweitert und umgebaut zu einem Gemeindehaus. Über dem Kapellensaal im Erdgeschoß wird das Pfarramt, ein kleiner Gemeindefestsaal und eine Teeküche für die Gemeindeveranstaltungen eingerichtet. Dadurch, daß die Christugemeinde selber bereits erhebliche Mittel aus Spenden aufgebracht hat, ist es möglich gewesen, bereits im September 1969 mit dem Umbau zu beginnen.

Die Radeberger Gemeinde ist in eine große Notlage geraten, als sich herausstellte, daß die dortige Stadtkirche so stark vom Schwamm befallen ist, daß sofortige

Sicherungsmaßnahmen getroffen werden mußten. Mit den Arbeiten wurde noch vor Weihnachten 1969 begonnen, nachdem die Kirche gesperrt worden war. Die Glieder der Stadtkirchengemeinde in Radeberg haben schon erhebliche Mittel für die dringendsten Arbeiten an und in ihrem Gotteshaus gespendet.

Allein aber kann weder die Stadtkirchengemeinde in Radeberg noch die Christugemeinde in Plauen i. V. die großen Kosten aufbringen, die notwendig sind, um aus der gegenwärtigen Notlage herauszukommen. Deshalb wird die diesjährige Konfirmandengabe für diese beiden Gemeinden ausgeschrieben und soll nach den Erfordernissen zu einem Drittel der Christugemeinde in Plauen und zu zwei Dritteln der Stadtkirchengemeinde in Radeberg zugute kommen.

Ein Bildstreifen „Helft der Christugemeinde in Plauen i. V. und der Stadtkirchengemeinde in Radeberg“ wird bei der Bildstelle des Evang. Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Heseckstraße 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern kostenlos zugestellt. Er kann auch in Magdeburg oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, unentgeltlich bezogen werden.

Die Kollektenerträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig 3830 oder Kto.-Nr. 5602 - 37 - 406 bei der Stadtparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Konfirmandengabe“ zu überweisen. Die Überweisungen können auch mit der Zweckangabe an die zuständigen Superintendenten oder Hauptgruppen erfolgen.

In Vertretung:

Lange

Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1970 für den Schriftendienst

„Wer da hat, der gebe ab dem, der nicht hat!“ Das ist ein christlicher Grundsatz, der vielen von uns dadurch schon in seinen Auswirkungen zugute gekommen ist, daß andere Christen ihn angewandt haben. Dieser Grundsatz bezieht sich nicht nur auf die Kleidung und auf die Speise, sondern auf alles, was zum Leben notwendig ist. Und wir wissen ja: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes geht.“ Das für uns zum Leben notwendige Wort Gottes haben wir; denn wir haben die Bibel, wir besitzen ein Gesangbuch, wir halten eine Kirchenzeitung, wir haben ein Losungsbüchlein, benutzen ein Andachtsbuch und können christliche Schriften kaufen.

Es gibt Glaubensbrüder und Glaubensschwestern, die in der Ferne von uns in der Zerstreuung leben, die das alles nicht haben. Nicht an Kleidung und Speise fehlt es ihnen, wohl aber bitten sie uns um eine Bibel, um ein Gesangbuch, um christliche Kalender, um Losungsbüchlein und Andachtsbücher, um theologische Literatur für die kirchliche Ausbildung der Pfarrer, um Noten für die Kirchenmusiker und Kirchenchöre.

Der Schriftendienst des Gustav-Adolf-Werkes will auch in Zukunft alle diese Bitten unserer Glaubensbrüder

und -schwestern, die uns aus der Ferne erreichen, erfüllen. Damit dieser so notwendige Dienst weiter getan werden kann, ist die Gabe des Allgemeinen Liebeswerkes in diesem Jahre für den Schriftendienst bestimmt.

Alle Gemeinden unserer Landeskirchen und alle Gemeindeglieder bitten wir ganz herzlich darum, sich mit einer Gabe an dem Allgemeinen Liebeswerk 1970 des Gustav-Adolf-Werkes zu beteiligen.

Möge diese Beteiligung unter jenem Apostelwort geschehen, das seit über dreizehn Jahrzehnten über aller Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes steht:

„So lange wir noch Zeit haben, lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“

Gal. 6, 10)

Die Spenden und Kollektenerträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 3830 oder Konto-Nr. 5602 - 37 - 406 bei der Sparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Allgemeines Liebeswerk“ zu überweisen. Die Überweisungen können auch mit der Zweckangabe an die zuständigen Superintendenten oder Hauptgruppen erfolgen.

Nr. 7) Christsein in nachchristlicher Gesellschaft

Stellungnahme des Theologischen Studienausschusses des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der DDR

Einleitung

Die in der Ökumene intensiv geführte Diskussion über die gesellschaftliche Verantwortung der Christen hat uns bewußt gemacht, daß unsere Kirchen sich ihr seit langem nicht genug gestellt haben. Sie haben in ihrer Verkündigung die sozialen Beziehungen weithin nur über die individuelle Dimension des Christseins in die Verantwortung einbezogen.

Wir leben als Christen in der DDR. Sie ist mit ihrer sozialistischen Gesellschaftsordnung und Rechtsform der Raum, in dem unsere Nachfolge Gestalt gewinnen muß. Wir fragen uns deshalb, wie wir hier soziale Verantwortung sachgemäß wahrnehmen können. Dabei wissen wir, daß wir unsere Antworten nicht für alle, unabhängig von ihrer Weltanschauung und ihrer gesellschaftlichen Situation für verbindlich erklären dürfen. Christsein in der sozialistischen Gesellschaft ist nur eine Form der allgemeinen Situation der Christen in der Welt. Wenn auch die Stellung der christlichen Kirchen in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist, so sehen sie sich doch weithin gemeinsam einem Denken gegenüber, das die heutige Gesellschaft als „nachchristliche“ versteht; nachchristlich in dem Sinne, daß infolge der völligen Säkularisierung die Zeit des christlichen Glaubens vorüber sei. Wir nehmen diesen Begriff auf, um uns darüber klarzuwerden, wie in einer sich so verestehenden Gesellschaft christlicher Glaube in sozialer Verantwortung gelebt werden muß.

Im Gespräch mit Auffassungen innerhalb der Ökumene, vor allem mit sozialetischen Äußerungen des Lutherischen Weltbundes, und auf der Suche nach Verwirk-

lichung der Nachfolge in unserem gesellschaftlichen Bereich, sind uns die folgenden theologischen Überlegungen hilfreich geworden. Sie sind aus einem Dialog unter uns erwachsen, in dem wir uns der Uneinheitlichkeit unserer Terminologie und der unterschiedlichen Bedeutung bewußt geworden sind, die den einzelnen Aussagen zugemessen wird. Auch in der Beurteilung der jeweiligen Situation stimmen wir nicht immer überein. Wir sind daher nicht in allen Fragen zu einem vollen Konsensus gekommen, den wir jedoch auch nicht in jedem Fall für unabdingbar halten.

I.

*Die zwei Reiche und die Herrschaft Christi -
Hoffnung in der Geschichte*

Wir sehen darin einen Schritt nach vorn, daß in den theologischen Arbeiten des Lutherischen Weltbundes die Aufgabe erkannt ist, die Lehre von den beiden Reichen und die von der Königsherrschaft Christi zueinander in Beziehung zu setzen, denn beide sind biblisch begründet. Sie gelten nicht gegeneinander, sondern mit- und ineinander. Beide haben Bedeutung für unser sozialetisches Handeln.

Die Gemeinde Jesu Christi bekennt sich zu Wort und Tat Jesu von Nazareth, zu seinem Sterben und Auferstehen als zu der Tat Gottes, die Hoffnung schenkt: Hoffnung, daß die Herrschaft Christi als Rechtfertigung des Gottlosen immer von neuem Menschen ergreift und befreit zu einem neuen Leben; Hoffnung, daß die Herrschaft Christi immer neu Widerstände überwindet und sich - wenn auch verborgen - in alle Dimensionen der Geschichte ausbreitet; Hoffnung, daß Gott sein Reich der Gerechtigkeit vollenden wird.

Es gibt keinen Bereich der Welt, in dem Gott nicht durch Christus der Herr wäre. Christus übt seine Königsherrschaft darin aus, daß wir als gerechtfertigte Sünder ihm im Glauben nachfolgen. Das geschieht im täglichen Dienst an unseren Mitmenschen sowohl im Bereich der engeren Lebensgemeinschaft als auch in den weitgreifenden Ordnungen der Gesellschaft. Darin besteht unsere Weltverantwortung. Auch wenn wir wissen, daß wir die neue Welt Gottes nicht aus uns heraus schaffen können, werden wir die Menschen und die Verhältnisse nicht so ansehen, als blieben sie im Zustand der Heillosigkeit. Christen werden bei ihrem Tun immer daran denken, was Gott mit der Welt und den Menschen tut und noch vorhat. Geschichte sehen sie unter dem Blickwinkel der Hoffnung. Diese Hoffnung hat immer zugleich eine kritische und eine stimulierende Funktion.

Die Herrschaft Christi wird bis zu seiner Parusie verborgen sein und damit gegen den Augenschein geglaubt werden müssen. Deshalb verbietet sich ein theokratisches Mißverständnis der Herrschaft Christi, das sie zu einer Sache des Gesetzes macht und unser Werk fälschlich als sein Werk ausgibt. Gottes Regiment „zur Linken“, durch das die sündige Welt mittels des Gesetzes bewahrt und erhalten wird, muß bis zu Christi Wiederkunft bleiben. Es darf jedoch nicht mit seiner Königsherrschaft identifiziert werden. Sofern wir uns seiner Herrschaft widersetzen, setzt er sie gegen uns durch im Gericht. Weil wir alles, was wir im privaten und gesellschaftlichen Leben tun, vor Gott zu verantworten

haben, erhält unser tägliches Handeln einen letzten Ernst. Gerade darum sind wir gegenüber allen Instanzen frei, die mit Christus in Konkurrenz treten könnten.

Welt und Schöpfung

Auch die Welt von heute verstehen wir als die gute Schöpfung Gottes. Das wird uns oft nicht leicht, denn es spricht vieles gegen ein solches Verständnis. Bei dem Versuch, diese Spannung zu bewältigen, wird uns deutlich, daß wir an ihr durch eigenes Versäumen oder willentliches Verschulden selber mitbeteiligt sind. Wir müssen zugeben, daß wir oft und allzu lange von unserem Glauben her zu Ideologie und Gesellschaft, Wissenschaft und Technik kein angemessenes Verhältnis gefunden haben. Damit haben wir unser Bekenntnis zu der guten Welt Gottes selber nicht ernst genug genommen. Andererseits erleben wir, daß durch Ideologien, Wissenschaft und Technik ein Weltverständnis gefördert wird, in dem die Menschheit sich durch ihre eigenen Leistungen rechtfertigt. Auch das erschwert es uns, am Bekenntnis zur Welt als Gottes guter Schöpfung festzuhalten. Die wissenschaftlich-technischen Leistungen sind mit ihrem zunehmenden Entwicklungstempo zur weltverändernden Macht geworden. Sie befähigen die Menschheit, Krankheiten zu bekämpfen und Hunger und Ungerechtigkeit zu überwinden. Dieselben Möglichkeiten können ihr aber auch zum Verhängnis werden bis hin zur Entmenschlichung und Selbstvernichtung.

Dennoch wagen wir es, unsere heutige Welt als Gottes gute Welt zu erkennen, anzunehmen und für sie zu hoffen. Wir können das, weil uns das Evangelium als Zuspruch der Rechtfertigung des Gottlosen der Gegenwart Gottes trotz seiner Verborgenheit gewiß macht.

Der Glaube erkennt, daß die Welt Gottes Welt ist, die er schafft und gestaltet. Sie ist gleichzeitig die Welt des Menschen, die dem Schaffen und der Gestaltung des Menschen unterliegt. Der Glaubende sieht in diesem Schaffen des Menschen die Verwirklichung des Auftrages Gottes, während der Mensch ohne Glauben sich bei solchem Schaffen für selbstverantwortlich hält. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich für uns die Frage, wie das gestaltende Handeln Gottes und das des Menschen aufeinander zu beziehen sind. Wir sehen keine Möglichkeit, diese beiden Aspekte miteinander zu identifizieren, aber auch keine Möglichkeit, sie voneinander zu isolieren. Der Glaube wird jeweils unter dem einen oder anderen Gesichtspunkt das Schwergewicht verschieden setzen. Wenn er auf Gott als den durch die creatio continua die Welt erhaltenden Herrn sieht, bekennt er, daß Gott mittels gesellschaftlicher Strukturen (durch Gesellschaftskonzeptionen, Ideologien und Wissenschaft, durch Technik und Wirtschaft) sein eigenes gutes Werk ständig neu Gestalt werden läßt.

Wenn der Glaube jedoch auf das die Welt gestaltende Handeln des Menschen sieht, bekennt er, daß der Mensch darin in Gottes Auftrag handelt, auch wenn er (als Nichtchrist) sich dessen nicht bewußt ist. Dabei unterliegt dieses Handeln des Menschen in vielfacher Weise der Pervertierung durch Selbstsucht, Machtstreben und Verblendung. Von dieser Pervertierung sind auch die Christen nicht frei. Weder ihr Tun noch das die Welt gestaltende Handeln aller Menschen ist ohne

weiteres *actio dei*. Auch in seinen sozialen Bezügen wird es deshalb nicht einfach mit Gottes Willen gleichgesetzt werden können. Man wird vielmehr sagen müssen, daß Gott sich auch gegen menschliche Bestrebungen durchsetzt. Er ist in einer Weise von ihnen unabhängig, daß selbst autoritäre und diktatorische Gesellschaftsformen seinem Willen dienstbar sein müssen. Aber auch darin bleibt Gott der Herr der Schöpfung, daß er von Menschen gesetzte Strukturen verwirft und zerbricht. Gottes Unabhängigkeit ist der Vorbehalt, den der Glaube festzuhalten hat, um Gottes Verborgenheit in seiner Schöpfung zu respektieren.

Gesetz und Heil

Um seine Welt zu erhalten und zu bewahren, hat Gott sein Gesetz gegeben. Sein Wille zielt auf „Sedaka“ (= Ordnung) und „Schalom“ (= Wohl) mit dem Ziel des Lebens. Wir wissen wohl, daß das volle Verständnis des Gesetzes nur dort möglich ist, wo der Geist Gottes den Glauben an Jesus Christus geweckt hat. Das Alte Testament zeigt uns jedoch, daß es einen Willen Gottes gibt, der Gehorsam und Rechenschaft fordert. Er gilt allen Menschen und wurzelt in seinem Wirken als Schöpfer und Erhalter. Die Gemeinde des alten Bundes erfährt daher die Freude am Gesetz, zugleich damit aber auch das Gesetz als belastenden Auftrag, der nie ganz erfüllt wird und darum zur Sünden-erkennung führen soll.

Daß das Gesetz seit Jesus Christus kein Heilsweg mehr ist, muß ohne Einschränkung Geltung behalten. Unter dem Eindruck der Spannung von Gesetz und Evangelium haben wir jedoch die bewahrende Funktion des Gesetzes oft außer acht gelassen. Die Gemeinde des neuen Bundes ist nicht vom Gesetz der Ordnung und des Lebens entbunden, sondern gerade daran gewiesen. Gewiß kann das Gesetz kein Mittel sein, um mit Gott ins Reine zu kommen. Aber es verpflichtet dazu, daß Christen mit allen Menschen für das Wohl der Menschheit einzustehen haben.

Mit Recht ist darauf verwiesen worden, daß im Alten Testament ethische Materialien aus Traditionen der Umwelt Israels aufgenommen, in kritischer Auseinandersetzung umgeformt und unter die Autorität Gottes gestellt worden sind. Die Übernahme und Einordnung in den Kontext des Bundes kann ja nur unter der Voraussetzung möglich gewesen sein, daß man mit dem Vorhandensein einer Erkenntnis des Guten auch außerhalb des Umkreises der Heilsoffenbarung gerechnet hat. Diese Erkenntnis sollte für uns bedeuten, daß wir uns nicht scheuen, auch in Rechtsordnungen einer säkularen Gesellschaft Gottes bewahrenden Willen zu erkennen. Dadurch sind wir der Aufgabe nicht enthoben, von Gottes Geboten her beständig zu prüfen, was wirklich sein Wille ist. Wir sind uns dabei bewußt, daß auch die humansten gesellschaftlichen Ordnungen zwar dem Wohl des Menschen dienen, aber das Reich Gottes nicht aufrichten können.

II.

Menschsein und christliche Ethik

Als Glieder einer ideologisch geführten Gesellschaft leben wir Christen in einer Umwelt, die uns auf Grund ihres Selbstverständnisses und ihrer Machtstrukturen in

entscheidenden Punkten nicht zugänglich ist. Gerade deshalb ist der Versuch, Allgemeinmenschliches und spezifisch Christliches in der Ethik zu unterscheiden, für uns außerordentlich hilfreich. Er bedeutet zunächst, daß das Handeln von Christen und Nichtchristen nicht in der Alternative eines Entweder-Oder verstanden werden muß. Das schließt jedoch die Notwendigkeit einer genaueren Verhältnisbestimmung nicht aus, sondern bedingt sie vielmehr.

Die Relation von Allgemeinmenschlichem und spezifisch Christlichem läßt sich nicht empirisch erheben. Für den Christen ermöglicht das Bekenntnis zu Gott als dem Schöpfer der Welt, ihn auch als den Herrn einer nicht-christlichen Gesellschaft zu glauben. Denn er behält die Welt in allen ihren geographischen, ethnischen, politischen, ideologischen und religiösen Bereichen in der Hand. Trotz aller von Menschen versuchten und bewirkten Perverterung wird Gott nicht müde, ihnen Vernunft, Einsicht und guten Willen zu geben, damit sie die Welt nicht zugrunde richten, sondern sinnvoll mit ihr umgehen. Insofern wird ethisches Handeln überhaupt erst dadurch möglich, daß Gott Schöpfer und Herr der Welt und der Menschen ist und seine Schöpfung erhalten will. Deshalb können wir als Christen, auch wenn wir die Minderheit der Gesellschaft darstellen, unseren Mitmenschen nicht nur als den kirchlich Indifferenten oder dezidierten Atheisten begegnen, als die sie sich vielleicht selber verstehen. Wir vermögen sie vielmehr zuerst als Gottes Geschöpfe zu sehen, die es gleichermaßen nach Lebensfreude, Kultur und Menschlichkeit verlangt wie uns. Das macht uns frei zur Kooperation mit ihnen in allen Fragen, die die Humanität zum Ziel haben (Frieden, Gerechtigkeit, Freiheit, persönliches und gesellschaftliches Wohl).

Es muß jedoch bezweifelt werden, daß die Übereinstimmung in der Intention ohne weiteres auch eine Konvergenz im Inhalt der ethischen Forderung und in der Praxis sozialen Handelns zur Folge hat. Das würde eine allgemein anerkannte ethische Norm voraussetzen, oder es müßte ein übergreifendes Verständnis von Humanität postuliert werden, das sich für Christen aus dem Glauben an den Schöpfer ergibt, das aber auch von Nichtchristen von ihren weltanschaulichen Voraussetzungen her geteilt wird.

An Versuchen dieser Art hat es nicht gefehlt, auch in unserem Bereich nicht. So hat man gemeint, die gesamte Menschheit als kommunikative und kooperierende Einheit verstehen zu können, weil gerade die Fähigkeit zu unbegrenzter Kommunikation das besondere Kennzeichen des Menschen sei. Das würde den Abbau des Freund-Feind-Denkens und einen Staatsbegriff zur Folge haben, der alle Staaten der Erde als koexistierend und kooperierend denkt. Es würde die Gleichberechtigung aller Menschen einschließen, die Abwehr von Diskriminierungen, die Respektierung der Andersdenkenden wie der Andersgearteten und die Freiheit zur eigenen, auch weltanschaulichen Überzeugung. Jedem einzelnen Menschen käme ein Wert und eine Würde zu, die an seiner ausweisbaren Leistungen nicht zu messen sind. Als Persönlichkeit wäre er mehr als die Summe seiner Funktionen. Das würde keine Geringschätzung menschlicher Arbeit und Errungenschaften bedeuten. Wohl aber würde es bedeuten, daß Menschsein mehr ist als dies

Man dürfte sich an seine Leistungen nicht so verlieren, daß man sich mit ihnen identifiziert und nur noch funktional existiert.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß alle Versuche, Humanität in diesem Sinne als etwas Allgemeinmenschliches zu beschreiben und darauf eine Art universalen Ethos zu begründen, dem energischen Widerspruch sich selbst absolut setzender Ideologien begegnen. Sie haben eigene unbedingte Autoritäten, Wertvorstellungen und Maßstäbe für ethisches Handeln, aus denen sie Allgemeingültigkeit und Absolutheitsanspruch ableiten. Die Divergenzen können so weitreichend sein, daß sie zum Haß erziehen, wo andere Nächstenliebe geboten ist.

Das bedeutet, daß von dem Allgemeinmenschlichen in der Ethik zu sprechen, nach wie vor für uns als Christen gerade in einer weltanschaulich bestimmten Gesellschaft befreiend ist. Es hilft uns, die Ideologien nicht für das Ganze und Letzte zu nehmen, sondern dahinter die Menschen als Menschen zu sehen. Das Allgemeinmenschliche im Sinne einer ethisch relevanten, von allen akzeptierten normierenden Humanität verstehen zu wollen, wäre jedoch utopisch. Es wäre weder empirisch noch theologisch begründbar.

Daß Ideologien dazu neigen, sich selbst zu verabsolutieren, markiert zwar die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit und die Gefahr der Pervertierung, aber es hebt ihre Berechtigung nicht auf. Wir sind sogar der Meinung, daß Ideologien unumgänglich sind und daß es sie auch dort gibt, wo sie anonym bleiben und absichtlich oder aus Unkenntnis nicht in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gehoben werden. Ihnen müßte deshalb auch in der theologischen Reflexion mehr Aufmerksamkeit als bisher zugewandt werden.

Wir verstehen Ideologien dabei als Gefüge von Bewußtseinsinhalten, die wesentlich durch gesellschaftliche Interessen bestimmt und im Denken, Wollen, Handeln usw. – mindestens unterschwellig – wirksam sind. Staat und Gesellschaft unterliegen dem Einfluß der Ideologien ebenso wie Wissenschaft und Kunst. Wir halten ihre Tiefenwirkung und ihre Ausstrahlungskraft für so bedeutsam, daß wir meinen, gesellschaftliche Situationen seien nicht hinreichend damit beschrieben, daß man empirisch bestimmte soziologische Tatbestände feststellt, ohne auch den jeweiligen ideologischen Hintergrund aufzuweisen, auf dem sie erwachsen sind und erst verständlich werden.

Nach unserer Auffassung können Ideologien das Selbstverständnis einer bestimmten Epoche oder Gruppe von Menschen zum Ausdruck bringen. Sie formulieren Erfahrungen und Hoffnungen. Ideologie ist mehr ein Prozeß als ein abgeschlossenes System von Ideen. Sie ist gewissermaßen eine Arbeitshypothese und als solche unumgänglich, aber nicht unveränderlich. Damit wird jede Verabsolutierung der Ideologien abgelehnt. Sie entspricht nicht ihrer eigentlichen Zweckbestimmung. Im Blick auf gesellschaftliches Handeln geschieht eine derartige Pervertierung dann, wenn man meint, mit der Befreiung der Menschen von Hunger, Ausbeutung und sozialer Benachteiligung alle Übel der Menschheit, Krankheit und Kriege, Kriminalität und Ungerechtigkeit mit der Wurzel beseitigt zu haben. Damit wird die Ideologie zu einer säkularen Religion. Recht verstanden, soll-

te sie jedoch nicht an irgendwelchen eschatologischen Erwartungen, sondern an der jeweiligen Sache orientiert sein. Damit wird Ideologie zugleich begrenzt und relativiert. Deshalb muß sie auch wandelbar und neuen Einsichten zugänglich bleiben. Das wehrt jeden Absolutheitsanspruch ab und hält sie offen für die Pluralität der Erscheinungen. Unter diesen Voraussetzungen fällt uns Christen gesellschaftliche Mitarbeit leicht.

In einer Weltanschauungsgesellschaft jedoch wird uns die keineswegs einfache, aber notwendige Aufgabe zu fallen, Fragen der sozialen Gestaltung aus ihrer ideologischen Überhöhung zu befreien und in den Bereich zu verweisen, in den sie gehören: in den Bereich menschlicher Vernunft, wo sie geplant, kalkuliert und gewiß auch verantwortlich entschieden, aber nicht dogmatisiert oder gar vergötzt werden wollen. Daß es dabei für Christen auch auf Intelligenz und Sachkenntnis ankommt, sollte sich von selbst verstehen. Wir dürfen aber auch aus der Motivation unserer gesellschaftlichen Mitarbeit keinen Hehl machen. Diese sollten wir nicht erst dann offenbaren, wenn unsere Mitmenschen uns dazu nötigen. Wenn von dem Allgemeinmenschlichen und dem spezifisch Christlichen in der Ethik die Rede ist, dann gehört gerade das Zeugnis entscheidend mit dazu. Soziale Verantwortung sollte nicht nur zeichnerhaften Charakter tragen, sondern immer auch von dem zeugnishaften, grenzüberschreitenden Impuls der *missio dei* bestimmt sein.

Es bleibt nicht aus, daß Christen immer wieder an sich selbst erfahren, daß ihr Herr ein Fremder in dieser Welt gewesen ist. Seine Fähigkeit zu lieben, zu heilen und Schuld zu vergeben, hat wohl manchen überwältigt, aber viele auch in den Widerspruch und die Empörung getrieben. Er ist ihnen so sehr zum Ärgernis geworden, daß sie ihn gehaßt und getötet haben. Das hat seine Folgen bis heute hin. Die Bereitschaft, sie auf sich zu nehmen, gehört zur Nachfolge. Wir werden ihnen auch dann nicht entgegen, wenn wir von der Nächstenliebe nicht nur reden, sondern sie üben. Denn das bedeutet ja immer auch, für die Außenseiter und die Benachteiligten der Gesellschaft einzustehen, wo es auch sei. Wir werden dafür keinen Beifall, auch nicht Verständnis oder Bewunderung, noch nicht einmal Gegenliebe erwarten dürfen. Soziales Engagement ist darum Nachfolge in der Agape und für Christen nicht irgendeine Mitmenschlichkeit, auch nicht irgendwelche Solidarität und schon gar nicht gesellschaftliche Assimilation. Es ist für sie Gelegenheit zum Zeugnis, oft die Situation der Anfechtung und unter Umständen auch Leiden. Dem sollen und können wir nicht ausweichen, weil wir als Christen wohl in, aber nicht von dieser Welt sind.

III.

Gesellschaftliche Verantwortung

Die angestellten theologischen Überlegungen ermöglichen es uns, den gesellschaftlichen Raum, in dem wir leben, als Ort der Nachfolge ernst zu nehmen. Wie dieser Dienst konkret aussieht, muß von uns jeweils neu überlegt werden.

Im Wahrnehmen sozialer Verantwortung können wir auch bei redlicher Absicht der Gefahr, zu irren und schuldig zu werden, nicht entgehen. Machtkonstellationen und Interessengegensätze sind auch bei ausreichen-

der Information nur unzulänglich zu durchschauen und erschweren ein sachgemäßes Urteil. Darüber hinaus sind wir selber in die jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten so intensiv verflochten, daß wir uns aus ihnen nicht lösen können und damit auch an ihrem Versagen teilhaben. Diese Spannung christlichen Lebens in der Welt darf jedoch nicht dazu führen, daß wir das helfende Wort und die helfende Tat unterlassen. Wir sind uns dabei bewußt, daß wir uns wesentlich erscheinende Aussagen und Entscheidungen nicht allgemein für verbindlich erklären können. Die Last der Unvollkommenheit muß getragen werden. Der Mut zu irren, ja selbst der Mut, schuldig zu werden, gehört zu der Existenz der Christen. Das bedeutet keine Entschuldigung und noch weniger einen Grund zur Selbstsicherheit. Wer in dieser Welt redet und handelt, bedarf der Vergebung. Das Evangelium, das uns diese Vergebung in Christus anbietet, macht nicht selbstsicher, aber es macht frei.

Uns sind weite Bereiche gesellschaftlicher Tätigkeit verlorengegangen. Es wird vieler kleiner Schritte bedürfen, um hier schuldhaft vernachlässigten und bewußt verwehrt Raum neu zu entdecken und zu betreten. Obwohl wir wissen, daß auch Leiden Dienst für die Gesellschaft sein kann, fühlen wir uns nicht dazu ermächtigt, jede Behinderung gesellschaftlichen Dienstes der Christen als solches Leiden in der Nachfolge Christi zu bewerten. Wir fragen uns vielmehr, wieweit Gott darin unseren Kleinglauben und Hochmut vergangener Jahre richtet. Zugleich verheißt uns die mit Christus gegebene Hoffnung, daß Leiden und Eingrenzung von außen nicht ohne Bewahrung und nicht ohne verbliebene, ja neu eröffnete Möglichkeiten unseres Dienstes erfahren werden. Darum haben wir uns auch nicht am Leiden zu orientieren. Wir haben vielmehr allen Grund, Gottes Wort zuzutrauen, daß es sich auch in unserer Situation als die Kraft erweist, aus der heraus verantwortliches christliches Handeln in unserer Gesellschaft möglich wird.

Die Bedeutung der Gemeinde

Christsein ist ohne Gemeinde nicht denkbar. Das wird gerade angesichts der Verantwortung der Christen in einer „nachchristlichen“ Gesellschaft deutlich. Christlicher Lebensvollzug (nova oboedientia, CA VI) und Gemeinde (ecclesia, CA VII) gehören zusammen. Die gemeinsame brüderliche Verantwortung für den unterschiedlichen Dienst in der Gesellschaft erfordert es, daß die Gemeinde selbst bereit ist, ihre Gestalt hin-

sichtlich ihrer Effektivität ständig neu zu überprüfen. So ist z. B. zu fragen: Wo sind die Gruppen der Gemeinde, in denen in partnerschaftlicher Verbundenheit die Glieder ihren Dienst in der Gesellschaft verantworten? Die Christen brauchen gerade in einer „nachchristlichen“ Umwelt die Gruppen, die im Hören auf Gottes Anrede, im Gebet und im Gespräch die Probleme ihrer christlichen Existenz in der Gesellschaft erörtern und ihnen mit Kritik, Zuspruch und Vergebung zur Seite stehen.

Das Leben in der Gemeinde sollte uns zugleich Einübung in die partnerschaftliche Verantwortung innerhalb der Gesellschaft ermöglichen. Die Gemeinde muß in ihrer Gestalt so sein und so leben, daß sie dem einzelnen Glied zu selbständigem, verantwortlichem Verhalten in der Gesellschaft hilft. Das gilt auch für die Kinder und die Jugendlichen, die in besonderer Weise der Gemeinde bedürfen, um als Christen in der Gesellschaft leben zu können. Dazu ist eine Veränderung der Struktur unserer Gemeinden notwendig, bei der Gottes Geist unsere Überlegungen und Erwägungen leiten muß. Darum bitten wir, und darauf warten wir.

Wir verstehen die mannigfache diakonische Arbeit unserer Kirchen, die den Hilfsbedürftigen ohne Ansehen von Person und Weltanschauung gilt, als einen un- aufgetragenen Dienst in der Gesellschaft. Dieser Dienst der den einzelnen im Auge hat, ist durch die Verantwortung der Gemeinde für die Gesamtstruktur der Gesellschaft nicht überholt. Hier ist uns von Gott ein Raum zugewiesen worden, den auszufüllen wir für eine notwendige Form sozialer Verantwortung halten.

Mit ihrer Fürbitte begleitet die Gemeinde den Dienst ihrer Glieder in der Gesellschaft. Ihr priesterliches Gebet ist selber ein entscheidender Dienst an der Welt. Dabei kann es auch Situationen geben, in denen das Gebet die einzige Möglichkeit ist, um Verantwortung für die Welt wahrzunehmen.

Gerade wegen der unbestrittenen Aufgabe sozialen Handelns ist und bleibt die Rolle der Gemeinde auch für das Christsein in „nachchristlicher“ Gesellschaft von Wort bestimmt. Die Gemeinde wird in ihrer Verkündigung - in Predigt, Katechumenat, Seelsorge und Gruppengespräch - auch die gesellschaftliche Verantwortung, ihren Gliedern als persönliche Aufgabe bezeugen. Sie wird ihnen Mut machen, die Freiheit der Christen die nend innerhalb der Gesellschaft zu bewahren. Nur wo das Wort Gottes in der Gemeinde immer neu die Gnade der Vergebung und die Kraft des neuen Lebens schenkt wird solche Freiheit wirksam.